



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 20 vom 08.08.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Bekanntmachung vom 08. August 2025;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) **226**
- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 04.08.2025, Nr. 31 – 0831 **228**
- Wasserrecht; **229**
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen,
Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen,
Thonhau-sen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener
Graben und den Wangenbacher Bach

Sonstige

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau **231**
für das Haushaltsjahr 2025



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 8. August 2025

Az: 43 - 170. 07.23neu

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X auf der Flurnummer Flur-Nr. 673, Gemarkung Otterzhofen, Stadt Riedenburg, für die unten genannten Genehmigungsvoraussetzungen

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 24.07.2025 Az.: 43 - 170. 07.23neu wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:**1. Entscheidung nach § 9 Abs. 1a BImSchG**

Auf Antrag der Energiepark Winterholz GmbH & Co.KG wird ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X nach näherer Bestimmung der Nr. 2 und unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 4 dieses Bescheides für folgende Genehmigungsvoraussetzungen erteilt:

- 1.1 Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungsanlagen (§ 18a LuftVG) und Richtfunk
- 1.2 Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB
- 1.3 Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB – vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme der Gemeinde und des Kreisheimatpflegers, welche im Hauptverfahren beteiligt werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.**In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:**

„Die Firma Fronteris Green Assets GmbH hat erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid, seine Begründung, sowie die dazugehörigen Unterlagen sind gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG von

Montag, 11.08.2025 bis einschließlich Montag, 25.08.2025

unter folgender Internetseite abzurufen:

<https://dataspace.landkreis-kelheim.de/public/download-shares/anhMolqzpUG-PsRD408EHQGHm62x1twye>

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können zudem beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu den üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich

Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

angefordert werden.

Ansprechpartner am Landratsamt Kelheim:

Nicole Eberl, Tel.: 09441 / 207 – 4300 oder

Thomas Luft, Tel.: 09441 / 207 – 4325

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 25.08.2025**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Kelheim, 08.08.2025

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 04.08.2025, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 28.08.2025 und am 15.09.2025 auf der Donau ab Kelheim in östlicher Richtung – auch in der Nacht – Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 04.08.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmeh, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach

Hier: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen in den Stixengraben

Hier: Durchführung einer Onlinekonsultation

Die Gemeinde Attenhofen beantragt für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bruckfeld“ in den Stixengraben die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von **Montag, 26.08.2024 bis Mittwoch, 25.09.2024** öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung

1. Zur Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wird eine Onlinekonsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchgeführt. Diese wird hiermit bekanntgemacht.
2. Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Die Teilnahme ist auf die beteiligten Behörden und diejenigen Personen und Personengruppen beschränkt, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben sowie Betroffene. Betroffene sind Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die aber im Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Zu diesen Belangen zählen neben subjektiven Rechtspositionen auch wirtschaftliche, ökologische, soziale, kulturelle, ideelle oder sonstige anerkennenswerte eigene Interessen.
3. Der zu erörternde Sachverhalt
 - Antragsunterlagen des Planungsbüros Alois Halbinger, Fürth vom 24.03.2023 ergänzt am 10.11.2023 mit Erläuterungsbericht, hydraulische Berechnung, Planbeilagen
 - Stellungnahmen der Fachstellen zum Vorhaben
 - Stellungnahmen zu den eingegangenen Einwendungen

wird gem. Art. 27 b Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025

- a) passwortgeschützt auf der Internetseite des Landkreises Kelheim zum Herunterladen (ca. 36 MB) bereitgestellt.

Ferner werden der Link und das Passwort für den Zugang zur Onlinekonsultation den bereits bekannten Teilnahmeberechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Betroffene, die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben, können das Passwort ab sofort bis einschließlich 01.09.2025 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim anfordern. Hierbei sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben und die Betroffenheit zu begründen.

- b) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Staatl. Abfall- und Bodenschutzrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim (4. OG, Zimmer Nr. 04.05) während der üblichen Dienststunden für die Teilnehmeberechtigten zur Einsicht (siehe Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) ausgelegt.
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
- c) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2 a, 84048 Mainburg (1. OG, Zimmer 101) während der üblichen Dienststunden für die Teilnehmeberechtigten zur Einsicht (siehe Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) ausgelegt.
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
4. Den Teilnehmeberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025 per E-Mail unter wasserrecht@landkreis-kelheim.de oder schriftlich beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.
- Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung – soweit noch nicht bekannt – durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht) zu geben ist.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
Diese Bekanntmachung wird zusätzlich online auf www.landkreis-kelheim.de unter Menü „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ ([https://www.landkreis-kelheim.de/Landratsamt/Amtliche Bekanntmachungen/](https://www.landkreis-kelheim.de/Landratsamt/Amtliche%20Bekanntmachungen/)) bereitgestellt.

Kelheim, 30.07.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Saal a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er

schließt	im	Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.071.900 €	
und		
im		Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.268.200	€
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 742.187 € festgesetzt. Dieser Betrag wird nach der Zahl der Schüler als Verwaltungsumlage umgelegt auf die Mitglieder des Schulverbandes Saal a.d.Donau für den Bereich der Mittelschule Saal a.d.Donau einschließlich der umlagepflichtigen Ü- bzw. 9+2 Schüler sowie der Schüler der M-Zug-Klassen Kelheim.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 168 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 4.417,78 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau sowie die Stadt Kelheim beteiligen sich in Form einer Kostenerstattung für 220 Grundschüler an den Verwaltungs- und Investitionskosten wie folgt:
220 Schüler à 4.417,78 € = 971.911,60 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 345.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes Kelheim nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan samt seinen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 28.07.2025
Schulverband Saal a.d.Donau:

Christian Nerb
Schulverbandsvorsitzender